

A

Bonn, Münster, den 10. März 1988

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1906

S t e l l u n g n a h m e

zur Novellierung des Landeswassergesetzes

(Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/2127
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/2661)

Die bereits geltendes Recht darstellende 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ab 01.01.1989 in Kraft tretende 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz bedürfen als Bundesrahmengesetze der Vollziehung in das Landesrecht.

Kernstück der anstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) ist der mit § 19 Abs. 4 WHG eingeführte Ausgleich für Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Wasserschutzgebieten.

Mit diesem Rechtsanspruch auf Ausgleich, der der Schwelle entschädigungspflichtiger Eingriffe vorgelagert ist, hat der Bundesgesetzgeber die materielle Gleichstellung mit der außerhalb von Wasserschutzgebieten betriebenen Land- und Forstwirtschaft sichergestellt.

Von zentraler Bedeutung ist die "ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung", für deren Beschränkung in Wasserschutzgebieten ein Ausgleich zu gewähren ist. Der Bundesgesetzgeber hat bewußt diesen unbestimmten Rechtsbegriff in die gesetzliche Regelung aufgenommen, da die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft nicht in starren Normen beschrieben werden kann. Diese ist nicht statisch, sie entwickelt sich vielmehr dynamisch weiter. Überdies ist sie von einer großen Vielfalt natürlicher und wirtschaftlicher Gegeben-

heiten geprägt. Infolgedessen verschließt sich der Begriff der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft einer Definition im Sinne einer Normierung; er läßt sich allenfalls in allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck bringen.

Zur Umschreibung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft haben sowohl der Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft (Agra-Europe 37/87 vom 14. September 1987) als auch vor allem die zuständigen Fachminister des Bundes und der Länder (Agra-Europe 48/87 vom 30. November 1987) zwischenzeitlich allgemeine Grundsätze aufgestellt und Verhaltensregeln festgelegt, die als Grundlagen für den nach § 19 Abs. 4 WHG zu leistenden Ausgleich anzuziehen sind.

Im besonderen ist aber dabei der bundesrechtlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, die Land- und Forstwirtschaft innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten mit Hilfe des Ausgleiches für Beschränkungen im Interesse des Wasserschutzes wirtschaftlich vollauf gleichzustellen.

Zu den nach § 19 Abs. 4 WHG auszugleichenden Nachteilen gehören auch Verkehrswertminderungen land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Erfahrungsgemäß wird der gesunde Grundstücksverkehr nämlich auf Flächen in Wasserschutzgebieten zurückhaltender und damit kaufpreismindernd reagieren, auch wenn für diese jährlich wiederkehrende Ausgleichsleistungen gezahlt werden. Die gebotene Gleichstellung muß daher auch die Abgeltung etwa eintretender Verkehrswertminderungen einschließen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen begrüßen ausdrücklich, daß sowohl die Fraktion der CDU als auch die Landesregierung Gesetzentwürfe eingebracht haben, die die rahmenrechtliche Anspruchsgrundlage des § 19 Abs. 4 WHG nunmehr in das LWG umzusetzen suchen.

Während die Fraktion der CDU hierauf das besondere Schwergewicht setzt, will sich die Landesregierung nicht nur auf eine Vollziehung der Rahmengesetze des Bundes beschränken,

sondern strebt darüber hinaus eine umfassende Novellierung des LWG an. Auch von diesen zur Änderung anstehenden Vorschriften ist die Land- und Forstwirtschaft als Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter in hohem Maße betroffen.

Da beide Gesetzentwürfe zur Umsetzung des § 19 Abs. 4 WHG annähernd gleiche Grundzüge aufweisen, die Landesregierung im übrigen aber weiterreichende Novellierungen anstrebt, erscheint es den land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen - ohne damit in der Sache eine Wertung treffen zu wollen - allein aus pragmatischen Erwägungen angezeigt, die nachfolgende Stellungnahme zu den in Aussicht genommenen Neuregelungen auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Landesregierung abzugeben:

A Ausgleichsregelung für Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Wasserschutzgebieten

I.

1. Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes wird der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten festgesetzt, wenn trotz ernstlicher Bemühungen eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Der Regierungspräsident trifft damit außergerichtlich die abschließende Entscheidung, ob und in welchem Umfange die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes durch Anordnungen im Interesse des Wasserschutzes beeinträchtigt ist.

Zur Feststellung der Betroffenheit sollte sich der Regierungspräsident aber des Fachwissens der landwirtschaftlichen Fachbehörde bedienen. Die Landesregierung hat nicht zuletzt mit dem Programm für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft anerkannt, daß die Landwirtschaftskam-

mern über die hierzu erforderliche Sachkompetenz verfügen. Infolgedessen wäre es nicht nur unverständlich, sondern auch sachlich nicht zu vertreten, wollte man in die Entscheidung des Regierungspräsidenten das anerkannte Fachwissen der landwirtschaftlichen Fachbehörde nicht einfließen lassen. Hierauf zu verzichten, hieße zudem, die Entscheidung des Regierungspräsidenten von vorneherein als angreifbar erscheinen zu lassen. Da die Verfahrensregelung kooperativen Lösungen den Vorzug geben soll, ist es geboten, die Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde bereits vor der abschließenden, außergerichtlichen Entscheidung sicherzustellen.

§ 15 Abs. 3 Satz 1 ist deshalb wie folgt zu fassen:

"Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des WHG wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten unter Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde festgesetzt."

2. Festlegung eines Fälligkeitstermines und angemessene Vorauszahlung auf die Ausgleichsleistung

§ 15 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzentwurfes regelt, daß der Ausgleich in jährlich fällig werdenden Geldbeträgen für das vorhergehende Kalenderjahr zu leisten ist.

Grundsätzlich bestehen zwar keine Bedenken gegen einen nachträglich zu gewährenden Ausgleich, da sich erst nach Ablauf der Wirtschaftsperiode die Ausgleichsleistung abschließend berechnen läßt.

Die vorgeschlagene Regelung bedarf aber einer Konkretisierung insoweit, als die Festlegung eines Fälligkeitstermines nicht nur zur Rechtssicherheit der Anspruchsberechtigten, sondern auch im Interesse eines zügigen Verfahrens unverzichtbar ist.

Das bayerische Landeswassergesetz hat daher die Ausgleichslei-

stung zum 10. Januar des folgenden Kalenderjahres fällig gestellt. Bei einem nachträglichen Ausgleich ist ein möglichst früher Fälligkeitstermin sachlich geboten, zumal wenn man eine Verzinsung der Geldleistung nicht in Betracht ziehen will. Infolgedessen spricht vieles für die bayerische Regelung. Die Betroffenen könnten sich aber umso eher auf einen etwas späteren Zeitpunkt - allerdings nicht später als Ende Januar - verstehen, wenn auf die zu erwartende Ausgleichsleistung eine angemessene Vorauszahlung erfolgt. Bei größerer Betroffenheit ist eine solche Regelung in jedem Fall unumgänglich. Denn es kann nicht angehen, daß die Betroffenen Monate auf eine Geldleistung zuwarten müssen, der ihre Ertragsausfälle ausgleicht. Bei der ohnehin äußerst angespannten Ertragslage in der Land- und Forstwirtschaft wären die Anspruchsberechtigten ansonsten vielfach auf eine verzinsliche Kreditaufnahme angewiesen, die ihnen ohne einen entsprechenden zusätzlichen Ausgleich nicht zugemutet werden kann.

Den Anspruchsberechtigten ist folglich das Recht einzuräumen, bereits nach dem regelmäßigen Ende der Wirtschaftsperiode (31. Oktober) eine Vorauszahlung zu fordern, die im Hinblick auf den später endgültig zu berechnenden Ausgleich angemessen ist. Da der zu gewährende Ausgleich in der Regel jährlich wiederkehrende Leistungen betrifft, bereitet die Berechnung einer angemessenen Vorauszahlung, zumal nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte, keine unverhältnismäßigen Schwierigkeiten.

§ 15 Abs. 3 Satz 4 hat damit folgende Fassung zu erhalten:

"Der Ausgleich ist in jährlich fällig werdenden Geldbeträgen bis zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr zu zahlen; auf den Ausgleich ist bis zum 31. Oktober eines Jahres eine angemessene Vorauszahlung zu leisten."

3. Bagatellgrenze

§ 15 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzentwurfes sieht vor, daß ein Ausgleich nur erfolgt, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich DM 100,00 übersteigen.

Auf den ersten Blick erscheint die Einführung einer Bagatellgrenze einleuchtend, weil unwesentliche Beschränkungen von einem Ausgleich wegen eines u. U. unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes ausgeschlossen werden sollten. Bei näherer Überprüfung kann diese Auffassung allerdings nicht standhalten.

Unstreitig - die Landesregierung unterstreicht dies selbst in der Begründung zu § 15 - ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange eine Ausgleichspflicht besteht, bereits in § 19 Abs. 4 WHG entschieden. Regelungsbedürftig durch den Landesgesetzgeber sind mithin allein die Art des Ausgleiches, die Bestimmung des Ausgleichspflichtigen und die Verfahrensabwicklung.

Eine Bagatellgrenze mit der Folge, daß unterhalb deren ein Ausgleich ausgeschlossen ist, verkürzt die rahmenrechtliche Anspruchsgrundlage des § 19 Abs. 4 WHG, die für Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einen v o l l e n Ausgleich zusichert.

Der Versuch, die Einführung einer Bagatellgrenze damit zu rechtfertigen, daß § 19 Abs. 4 WHG einen "angemessenen" Ausgleich vorsehe, muß fehlgehen. Abgesehen davon, daß der Bundesgesetzgeber eine solche Bagatellgrenze hätte aufnehmen können, wenn dies seinem Willen entsprochen hätte, kann die Angemessenheit des Ausgleiches nur so verstanden werden, daß ein Ausgleich in dem Maße der Beeinträchtigung - also angemessen - sichergestellt werden sollte.

Die vorgeschlagene Regelung greift damit zu Lasten der Begünstigten in eine materiell rechtliche Grundlage eines Bun-

desgesetzes ein. Zu einem solchen - beschränkenden - Eingriff steht dem Land Nordrhein-Westfalen jedoch keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Ungeachtet dessen kann aber selbst bei unwesentlichen Beschränkungen erst nach näherer Überprüfung des geltend gemachten Anspruches geklärt werden, ob die Bagatellgrenze unter- bzw. überschritten ist. Das aus Gründen der Vereinfachung angestrebte Ziel ist deshalb vielfach gar nicht zu erreichen. Die Einführung einer Bagatellgrenze birgt zudem die Gefahr, daß deren Unter- bzw. Überschreiten zu einer unnötigen - weil wegen der vergleichsweise geringen Ausgleichsleistung zu vernachlässigenden - Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten führen kann.

Sowohl aus materiell rechtlichen Gründen als auch zur Bewahrung des Rechtsfriedens ist folglich von der vorgeschlagenen Bagatellgrenze Abstand zu nehmen.

§ 15 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzentwurfes ist also ersatzlos zu streichen.

4. Schadensminderungspflicht des Betroffenen

§ 15 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzentwurfes bestimmt, daß ein Ausgleich insoweit nicht geleistet wird, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Sie beschreibt damit den im Deutschen Recht verankerten Rechtsgrundsatz der Schadensminderungspflicht.

Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz wird auch für den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG vom Berufsstand durchaus anerkannt. Nicht hingenommen werden kann allerdings ein so unbestimmter Rechtsbegriff wie "möglich", da er die Schadensminderungspflicht als Ausprägung des Grundsatzes von Treu

und Glauben nicht in dem gebotenen Maße konkretisiert. Das, was möglich ist, entspricht vielfach nicht dem, was dem Betroffenen auch zumutbar ist - und gerade darauf kommt es entscheidend an.

Die Schadensminderungspflicht beschränkt sich nämlich auf die Handlungen oder Unterlassungen, die einem Betroffenen ohne weiteres nach den Umständen des Einzelfalles zumutbar sind. Die Zumutbarkeit muß deshalb im Rahmen der Beschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung daran gemessen werden, inwieweit dem Betroffenen die geforderte Pflicht zur Schadensminderung nach seinen persönlichen und betrieblichen Verhältnissen abgefordert werden kann. Dabei sind die persönlichen Fähigkeiten des Unternehmers ebenso wie die Struktur des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens von ausschlaggebender Relevanz.

Auch die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung kann nicht anders gesehen werden. Spätestens die angerufenen Gerichte würden diesen unbestimmten Rechtsbegriff in der vordargelegten Weise interpretieren.

Es dient daher dem Gebot der Rechtsklarheit, einen notwendigerweise unbestimmten Rechtsbegriff nicht jeder - auch unzulässigen - Auslegung durch die Beteiligten zugänglich zu machen, sondern die Schadensminderungspflicht in dem rechtlich geforderten Maße zu konkretisieren.

§ 15 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzentwurfes ist daher wie folgt zu fassen:

"Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen nach seinen persönlichen und betrieblichen Verhältnissen zumutbar ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern."

5. Materielle Gleichstellung mit der außerhalb von Wasserschutz-
gebieten betriebenen Land- und Forstwirtschaft

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu § 15 Abs. 3 lassen jedenfalls einen Ausgleich für Handlungsverbote und -beschränkungen sowie Duldungen zu, wenn diese in Wasserschutzgebieten angeordnet sind. Die Ausgleichsregelungen auf Wasserschutzgebietsverordnungen zu beschränken, wird jedoch dem mit § 19 Abs. 4 WHG verfolgten Ziel nach materieller Gleichstellung mit der außerhalb von Wasserschutzgebieten betriebenen Land- und Forstwirtschaft nicht gerecht. Demzufolge sind alle Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen und hierauf ergangene Anordnungen) in die Ausgleichsregelung einzubeziehen, die zu besonderen Beschränkungen in Wasserschutzgebieten führen. Anderenfalls bliebe der Landesgesetzgeber hinter der gesetzgeberischen Intention des Bundes erheblich zurück. Das Ziel, durch Gewährung eines Ausgleiches die aus Gründen des Wasserschutzes bestehende Ungleichbehandlung vollständig auszuräumen, wäre damit in weiten Teilen verfehlt.

Die Neuregelung zu § 15 Abs. 3 muß daher die Vorschriften zu § 14 Abs. 1 (neuer Fassung) und § 14 Abs. 2 (alter Fassung) umfassen und damit die bundesrechtlich gebotene Gleichstellung im Landesgesetz vollziehen.

- a) § 14 Abs. 1 beabsichtigt, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Vornahme bestimmter Handlungen, insbesondere zu Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens, zu verpflichten. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, daß § 19 Abs. 2 WHG zwar Handlungsverbote und -beschränkungen sowie Duldungen vorsehe, dem Landesgesetzgeber es aber nicht verwehrt sei, im Interesse des Wasserschutzes aktive Handlungspflichten einzuführen.

Das Vorhaben, Privatpersonen in eine noch stärkere Pflicht zu nehmen, als in § 19 Abs. 2 WHG bereits vorgesehen, ist rechtlich nicht unbedenklich. Zudem sind hierfür sachlich überzeugende Gründe nicht erkennbar.

Die Gewässerüberwachung ist gem. § 116 LWG als hoheitliche Aufgabe eindeutig den Wasserbehörden zugewiesen. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung sollen aber behördliche Hoheitsfunktionen zukünftig u.a. von Eigentümern und Nutzungsberechtigten wahrgenommen werden. Damit entstünde eine konkurrierende Überwachungstätigkeit in einem hoheitlichen Bereich zwischen Wasserbehörden einerseits und Privatpersonen andererseits. Eine solche Aufteilung der Gewässeraufsicht ist folglich sowohl rechtlich als auch sachlich äußerst fragwürdig.

Ungeachtet dessen könnten derartige Überwachungstätigkeiten Eigentümern und Nutzungsberechtigten auch ohne entsprechenden Ausgleich nicht auferlegt werden. Immerhin macht nämlich der Verweis auf § 19 Abs. 2 WHG deutlich, daß die neu zu begründenden Handlungspflichten gleichen Ursprungs sind.

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG können "die Eigentümer von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens."

Durch § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfes soll derselbe Personenkreis nunmehr über die Duldungsanordnungen hinaus verpflichtet werden können, dieselben Maßnahmen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

Bei wörtlicher, also restriktiver Anwendung des § 19 Abs. 4 WHG, der nur auf Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG verweist, würde dies bedeuten: Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens zu dulden haben, erhalten einen Ausgleich für damit verbundene Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land- und forst-

wirtschaftlichen Nutzung. Derselbe Personenkreis, der nach § 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfes verpflichtet wird, dieselben Maßnahmen nicht nur zu dulden, sondern sogar selbst durchzuführen, erhielte mangels entsprechender Regelung keinerlei Ausgleich. Oder anders ausgedrückt: Derjenige, der nur zu dulden hat, wäre besser gestellt, als derjenige, der zu einem aktiven Handeln im Interesse des Wasserschutzes verpflichtet wird.

Bleibe es bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung, so wäre das Weniger - nämlich die Duldung - ausgleichspflichtig, das Mehr - die aktive Handlungspflicht - dagegen nicht. Wenn aber eine Duldung einen finanziellen Ausgleich zu erfahren hat, so muß dies erst recht für die weitergehende Verpflichtung zu einem aktiven Handeln gelten.

Diese, einem objektiven Dritten nicht zu erklärende Ungleichbehandlung muß ausgeräumt werden. Hierzu bietet sich an, § 15 Abs. 3 des Gesetzentwurfes um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen, der die aktiven Handlungspflichten eines Eigentümers und Nutzungsberechtigten in die Ausgleichsregelung einbezieht.

§ 15 Abs. 4 ist daher mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten, die zur Vornahme bestimmter Handlungen im Sinne des § 14 Abs. 1 verpflichtet werden, wird ein Ausgleich nach Abs. 3 gewährt."

- b) Dem Ziel nach materieller Gleichstellung mit der außerhalb von Wasserschutzgebieten betriebenen Landwirtschaft ist aber mit dieser ergänzenden Regelung noch nicht ausreichend Rechnung getragen.

§ 14 Abs. 2 LWG bestimmt, daß Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, einer

besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Daraus folgt, daß ausdrückliche Anordnungen in Wasserschutzgebieten, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, insoweit entbehrlich sind, als andere Bestimmungen bereits den Schutz des Wassers sicherzustellen vermögen. Als solche Vorschriften sind zwar vor allem die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes geltenden Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten zu sehen. Es kommen aber ebenso beispielsweise bauordnungsrechtliche Bestimmungen in Betracht, die im Interesse des Wasserschutzes zu beachten sind. Wenn also etwa einem Landwirt innerhalb eines Wasserschutzgebietes die Errichtung eines Güllebehälters nur mit einem kostenaufwendigen Auffangbecken bauordnungsrechtlich genehmigt wird, so ist dieser gegenüber seinem Berufskollegen benachteiligt, der außerhalb eine vorschriftsgemäße normale Anlage errichten kann.

Im Interesse der gebotenen Gleichstellung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten muß es für die Gewährung eines Ausgleiches dahinstehen, ob die beschränkenden Bestimmungen auf ausdrücklichen Anordnungen in Wasserschutzgebieten beruhen oder auf Gesetze oder Verordnungen gestützt werden, bei denen außerhalb der Wassergesetze derselbe Schutzzweck im Vordergrund steht. § 19 Abs. 2 WHG unterscheidet nämlich nicht, auf welchen Rechtsakt (Gesetz, Verordnung oder Anordnung) die Handlungsverbote und -beschränkungen sowie Duldungen zurückzuführen sind; er beschränkt Anordnungen nicht auf solche, die ausdrücklich erfolgen.

Daher ist es unverzichtbar, daß die Ausgleichsregelung auch für die zu Beeinträchtigungen führenden Handlungen zur Anwendung gelangen kann, die im Sinne des § 14 Abs. 2 einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für

Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden.

Der zu ergänzende § 15 Abs. 4 ist um folgenden Satz 2 zu vervollständigen:

"Auf die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränkende Handlungen, die nach § 14 Abs. 2 einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, ist § 15 Abs. 3 entsprechend anzuwenden."

II.

Zusammenfassend ist § 15 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern und um den nachstehenden Absatz 4 zu ergänzen:

§ 15 Abs. 3

"Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten unter Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde festgesetzt. Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben. Für die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gilt Abs. 2 entsprechend. Der Ausgleich ist in jährlich fällig werdenden Geldbeträgen bis zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr zu zahlen; auf den Ausgleich ist bis zum 31. Oktober eines Jahres eine angemessene Vorauszahlung zu leisten. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen nach seinen persönlichen und betrieblichen Verhältnissen zumutbar ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes gewährt werden. Die §§ 154 - 156 gelten entsprechend."

§ 15 Abs. 4

"Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten, die zur Vor-
nahme bestimmter Handlungen im Sinne des § 14 Abs. 1 ver-
pflichtet werden, wird ein Ausgleich nach Absatz 3 gewährt.
Auf die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche
Nutzung eines Grundstücks beschränkende Handlungen, die nach
§ 14 Abs. 2 einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften
für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, ist
§ 15 Abs. 3 entsprechend anzuwenden."

B Sonstige Neuregelungen

Der Gesetzentwurf beinhaltet des weiteren eine Vielzahl von Neuregelungen, die sich an die Land- und Forstwirtschaft als Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter richten bzw. deren Interessen unmittelbar oder mittelbar betreffen. Auf die wichtigsten wird im folgenden näher eingegangen:

1. Veränderung des Gewässerbettes infolge natürlicher Ereignisse

§ 11 des Gesetzentwurfes schränkt das derzeit geltende Recht der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten auf Wiederherstellung des früheren Zustandes im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erheblich ein. Aus diesem Grunde will sich der Berufsstand dem Gesetzesanliegen nicht grundsätzlich verschließen.

Wenn aber schon eigene schutzwürdige Interessen hintangestellt werden, so darf dies nicht in der Weise geschehen, daß nach § 11 Abs. 3 Satz 2 zwar die Eigentümer des verlassenen Gewässerbettes nach Maßgabe ihres Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung an die Eigentümer des neuen Gewässerbettes beizutragen haben, die alten Eigentümer jedoch keinen Ausgleich für die mit der Veränderung des Gewässerbettes verbundenen Nachteile erhalten sollen. Diese ein-

seitige, nur etwaige Vorteile entziehende Neuregelung ist nicht hinnehmbar. Es muß vielmehr sichergestellt sein, daß ebenso wie ein Vorteilsausgleich auch ein Nachteilsausgleich zugunsten der alten Eigentümer erfolgt.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 ist daher wie folgt zu ergänzen:

"Die Eigentümer des verlassenen Gewässerbettes haben nach Maßgabe ihres Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen; bei Versagung einer Wiederherstellung nach Abs. 2 steht diesen eine Entschädigung durch das Land für die mit der Veränderung des Gewässerbettes verursachten Nachteile zu."

2. Erlaubnispflicht für gewöhnliche Bodenentwässerung

§ 44 a des Gesetzentwurfes beabsichtigt, die gewöhnliche Bodenentwässerung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Grundstücke von einer zuvor einzuholenden Erlaubnis abhängig zu machen, und zwar gleichermaßen für schon bestehende als auch für zukünftige Anlagen. Das derzeitige Recht erklärt demgegenüber diese Bodenentwässerung grundsätzlich als erlaubnisfreie Benutzungen.

Der bisherige Grundsatz erlaubnisfreier Benutzungen soll damit aufgegeben und durch eine generelle Erlaubnispflicht ersetzt werden, um eine behördliche Vorkontrolle sicherzustellen.

Für eine solche Neuregelung besteht im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers kein Handlungsbedarf. Sie verfolgt aber erkennbar vorrangig natur- und landschaftsschützerische Zielsetzungen, die allein dem Landschaftsgesetz unterfallen. Eine stets erforderliche behördliche Vorkontrolle würde überdies eine ebenso unnötige wie aufwendige Bürokratie aufblähen.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich, daß die Erlaubnis-

pflicht auch für schon bestehende Anlagen der Bodenentwässerung eingeführt werden soll. Diese genießen jedoch unstreitig Bestandsschutz, so daß die Versagung einer Erlaubnis jedenfalls nicht ohne angemessene Entschädigung erfolgen kann. Bereits bestehende Anlagen der Bodenentwässerung müßten mithin in jedem Falle von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden.

§ 44 a Abs. 1 des Gesetzentwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

3. Aufbringung von in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendem Abwasser zu Düngezwecken
- a) § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfes sieht vor, in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwässer von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freizustellen, wenn dies im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Nach derzeit gültigem Recht ist das landwirtschaftliche Abwasser von der Beseitigungspflicht durch die Kommunen befreit, sofern bei der Aufbringung das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird.

Die vorgeschlagene Neuregelung kann das selbst gesteckte Ziel nicht erreichen, mit der erforderlichen Klarheit die Grenzen des Düngeprivilegs der Landwirtschaft aufzuzeigen. Ein unbestimmter Rechtsbegriff wie "ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit" ist in der Praxis einer weitreichenden und damit auch unzulässigen Auslegung zugänglich; er wird dem Gebot der Rechtssicherheit nicht gerecht. Größere Rechtsklarheit wird auch nicht durch die Feststellung erzielt, daß die Aufbringung im Einklang mit den wasserrechtlichen,

abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu geschehen hat. Damit wird lediglich ein Verweis auf bereits heute zu beachtende Rechtsvorschriften vorgenommen. Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf erfolgt deshalb auch keine Verschärfung des bisherigen Rechtszustandes.

Für eine Änderung der gegenwärtigen Regelung besteht zwar nach Auffassung des Berufsstandes kein Handlungsbedarf. Wenn hierzu aber dennoch Veranlassung gesehen werden sollte, weil das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung die Grenzen des Düngeprivilegs nicht ausreichend konkretisiert, so könnte dies dadurch geschehen, daß die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nur im Rahmen einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung gilt. Die Düngung muß aber - auch zur Erhaltung der Kongruenz zu § 15 Abfallbeseitigungsgesetz - weiterhin eine wesentliche Befreiungsvoraussetzung bleiben, ergänzt etwa durch das noch engere Grenzen aufzeigende Merkmal "pflanzenbedarfsgerecht". Damit ist in jedem Falle auch die erforderliche Rechtsklarheit gewährleistet.

Der Berufsstand könnte sich mithin auf folgende Novellierung des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verstehen:

"Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird."

- b) § 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzentwurfes will den Gemeinden das Recht einräumen, durch Satzung den Anschluß des häuslichen Abwassers an die öffentliche Abwasserbeseitigung zu fordern, auch wenn die Voraussetzungen für eine landbauliche Verwertung gegeben sind.

Das OVG Münster hat durch Urteil vom 23. Januar 1985 (RdL 1985, Seite 120) festgestellt, daß das aus dem Haushalt

eines Landwirtes stammende Schmutzwasser nicht ungeeignet für eine zusammen mit Jauche vorgenommene Düngung sei.

Wenn also im Rahmen der landbaulichen Verwertung Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind, so sind Gründe für eine Beschränkung der nach geltendem Recht gegebenen Privilegierung zugunsten der Landwirtschaft nicht zu erkennen. Daß auch im Rahmen des Düngeprivilegs die wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, war bereits dargetan.

§ 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 ist daher unter Streichung der Wörter "im Fall der Nr. 1 das häusliche Abwasser und" wie folgt zu fassen:

"Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, daß im Fall der Nummer 3 das Niederschlagswasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird."

- c) Nach § 53 des Gesetzentwurfes soll die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung zukünftig auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung umfassen. Zu besorgen ist daher, daß der in Kleinkläranlagen eines landwirtschaftlichen Betriebes anfallende Schlamm nicht mehr im Rahmen einer landbaulichen Verwertung aufgebracht werden kann. Es kann aber nicht angehen, daß der Land- und Forstwirtschaft die nach geltendem Recht bestehende Privilegierung für die Beseitigung ihres eigenen Schlammes entzogen wird, wenn ihr andererseits zugemutet wird, Klärschlämme aus den kommunalen Kläranlagen zur landbaulichen Verwertung aufzunehmen. Erschwerend kommt hinzu, daß nicht abbaubare Substanzen, wie z.B. Schwermetalle oder chlorierte Kohlenwasserstoffe, in den biologischen Kläranlagen der Kommunen nicht abgebaut werden, sondern ebendort auch nur in den Klärschlamm verlagert werden. Gerade Klärschlämme sollen

aber vorrangig im Rahmen der landbaulichen Nutzung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Da nicht abbaubare Substanzen in erster Linie aus industriellen Einleitungen herrühren und in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben praktisch nicht anfallen, ist eine landbauliche Verwertung des in Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe anfallenden Schlammes erst recht unbedenklich. Zum Schutze des Wasser ist daher keine Veranlassung gegeben, in die zugunsten der Land- und Forstwirtschaft bestehende Privilegierung einzugreifen.

§ 53 Abs. 1 Satz 2 ist daher um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

"Dies gilt nicht für den in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen, der im Rahmen der landbaulichen Verwertung aufgebracht wird."

4. Umfang der Gewässerunterhaltung

Nach § 90 Nr. 1 des Gesetzentwurfes ist auch die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen Pflanzen- und Tierbestandes zur Gewässerunterhaltung zu rechnen.

Es verbietet sich, ausschließlich natur- und landschaftschützerische Ziele mit Hilfe des Wasserrechtes zu betreiben. Wie an anderer Stelle bereits dargetan, kann dies allein Regelungen des Landschaftsgesetzes vorbehalten bleiben.

§ 90 Nr. 1 ist daher ersatzlos zu streichen; Nr. 2 wird zu Nr. 1 und Nr. 3 zu Nr. 2.

5. Gewässer-Unterhaltungspflicht für Eigentümer oder Anlieger

Nach § 91 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sollen erstmals

stehende Gewässer der gesetzlich geregelten Pflicht zur Gewässerunterhaltung unterworfen werden. Diese soll den Eigentümern oder, wenn sich diese nicht ermitteln lassen, den Anliegern auferlegt werden.

Schon die Gesetzesbegründung vermag diese Neuregelung nicht zu rechtfertigen. Danach "handelt es sich bei diesen Gewässern im allgemeinen um solche, die vom Eigentümer in seinem Interesse künstlich hergestellt wurden und wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sind".

Wenn dem so ist, dann besteht - wie bisher schon - im Zuge der Novellierung des Landeswassergesetzes kein Handlungsbedarf zu einer gesetzlichen Regelung der Unterhaltungspflicht für stehende Gewässer.

Soll dies aber ausschließlich oder zumindest vorrangig aus ökologischen Gründen erfolgen, so unterfiele dies allenfalls dem Regelungsbereich des Landschaftsgesetzes. Damit aber noch nicht genug! Die Neuregelungbürdet überdies die Pflicht zur Gewässerunterhaltung den Eigentümern oder Anliegern auf. Damit trifft diese derselbe Umfang zur Gewässerunterhaltung nach § 90 LWG wie bei fließenden Gewässern. Nach § 93 des Gesetzentwurfes könnten zwar auch diese Unterhaltungspflichtigen in den Genuß von Finanzierungshilfen des Landes gelangen. Diese sind jedoch davon abhängig gemacht, daß hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt werden. Bei der gegenwärtigen Finanzlage der öffentlichen Haushalte muß davon ausgegangen werden, daß solche Finanzierungsmittel jedenfalls nicht ausreichend bereitgestellt werden. Folglich hätten die Eigentümer oder Anlieger die Unterhaltung wenn nicht ganz, so doch mit erheblichen Eigenmitteln zu bestreiten. Dies führt aber zu einer untragbaren Belastung der Unterhaltungspflichtigen!

In der Begründung des zur Novellierung anstehenden § 92 Abs. 1 Satz 1 - darauf wird später noch näher einzugehen sein - räumt die Landesregierung selbst ein, daß das Ziel, das na-

türliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen der Gewässer zu erhalten und zu sichern, im öffentlichen Interesse liege. Unter Anziehung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.05.1986 sei mithin die Abwälzung dieses Unterhaltungsaufwandes auf die Gewässeranlieger nicht vertretbar.

Bei stehenden Gewässern kann aber nichts anderes gelten!

§ 92 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

6. Abwälzung des Unterhaltungsaufwandes auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet

§ 92 des Gesetzentwurfes schreibt vor, daß die Gemeinden den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand nur insoweit umlegen dürfen, als dieser zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß anfällt. Damit wird klargestellt - und dies wird vom Berufsstand ausdrücklich begrüßt -, daß der Unterhaltungsaufwand zur Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktionen im öffentlichen Interesse liegt und folglich nicht auf die Gewässeranlieger abgewälzt werden darf.

Nicht zufriedenstellen kann jedoch die Regelung des § 93 über Finanzierungshilfen des Landes für den auf die Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes umzulegenden Unterhaltungsaufwand. Diese sollen unverändert davon abhängig sein, daß hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt werden. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch gezeigt, daß sich diese Regelung - abgesehen von Landesfinanzierungshilfen für ökologische Maßnahmen - letztlich als "inhaltsleere Hülse" erwiesen hat.

Es ist aber nicht einzusehen, daß neben den Erschwerern vor allem die Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes ohne

abgesicherte Finanzierungshilfen des Landes letztlich die Umlage zu tragen haben. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Eigentümer hat in der Regel keine bzw. nur unwesentliche Vorteile von den Unterhaltungsmaßnahmen. Ungeachtet dessen werden alle Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes zur Umlage über die Gemeinden herangezogen, die sie mangels Vorteils als "Regensteuer" empfinden müssen. Diese Eigentümer finanzieren damit Aufgaben, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit zugute kommen.

Infolgedessen ist eine Mitfinanzierung des Landes von mindestens 50 % des Unterhaltungsaufwandes geboten und in § 93 LWG wieder gesetzlich sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang muß einmal mehr in Erinnerung gerufen werden, daß die geforderte Mitfinanzierung des Landes bis Anfang der 80er Jahre gegolten hat. Diese wurde seinerzeit durch die Haushaltsfinanzierungsgesetze geändert. Wie die Bezeichnung der Gesetze schon hinreichend verdeutlicht, war ausschließlicher Grund für die Änderung, daß das Land die Finanzierung nicht mehr aufbringen konnte. Keinesfalls war sie aber dadurch veranlaßt, daß das öffentliche Interesse in Frage gestellt worden wäre. Es kann deshalb nicht mehr länger angehen, daß sich das Land allein wegen fehlender Haushaltsmittel aus der gebotenen Mitfinanzierung zurückzieht; ein Grund, mit dem die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet kein Gehör finden können!

§ 93 ist daher wie folgt neu zu fassen:

"Das Land gewährt den nach § 91 zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen. Dafür sind im jeweiligen Landeshaushalt Mittel in Höhe von mindestens der Hälfte des von der obersten Wasserbehörde geschätzten förderungsfähigen Gesamtaufwandes einzubringen, der für die Unterhaltung dieser Gewässer voraussichtlich entstehen wird. Die

Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags erläßt."

7. Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzungen zum Schutze der Gewässer-Ufer

Nach § 97 Abs. 6 des Gesetzentwurfes ist an Gewässern Ackerbau beispielsweise unzulässig, soweit die Befestigung des Ufers beeinträchtigt wird.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sollen damit zur Wahrung ökologischer Belange Bewirtschaftungsbeschränkungen abgefordert werden, für die kein Ausgleich vorgesehen ist.

Der Biotopschutz ist aber zweifellos ein großes Anliegen der Allgemeinheit, dem die Land- und Forstwirte nicht näherstehen als andere auch. Die im Allgemeininteresse entstehenden Bewirtschaftungsnachteile müssen daher nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ausgeglichen werden.

In § 97 Abs. 6 des Gesetzentwurfes ist hinter Satz 1 folgende Regelung einzufügen:

"Für Beschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß."

8. Förmliches Verfahren bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

Nach derzeit gültigem Recht (§143 Abs. 2 LWG) ist bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ein förmliches Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgeschrieben.

§ 143 in Verbindung mit § 150 des Gesetzentwurfes verfolgt

demgegenüber die Absicht, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Wasserbehörde zu stellen.

Dem Vorteil der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung steht aber als Nachteil gegenüber, daß die Betroffenen auf eine schriftliche Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben zunächst verwiesen werden können. Zwar bleibt das Anhörungsrecht der Betroffenen unberührt, dieses wird jedoch erheblich erschwert. Da die Festsetzung, insbesondere von Wasserschutzgebieten, zunehmende und weitreichende Bedeutung für die Betroffenen hat, ist diesen stets Gelegenheit zu geben, den Plan mündlich zu erörtern. Erfahrungsgemäß ist nämlich davon auszugehen, daß für die Entscheidung der Wasserbehörde wesentliche Anregungen unterbleiben, wenn diese schriftlich vorgetragen werden müssen.

Im Interesse aller Beteiligten ist es daher geboten, ein förmliches Verwaltungsverfahren, einschließlich einer mündlichen Erörterung, durchzuführen.

Daraus folgt:

§ 143 Abs. 2 und § 150 LWG in den derzeit gültigen Fassungen bleiben unverändert.